



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 53

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/456)]

69/95. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/123 vom 18. Dezember 2012 und 68/85 vom 11. Dezember 2013 über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beitrag der regionalen und subregionalen Abkommen, soweit angemessen,

unter Befürwortung eines verbesserten Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen¹, die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

betonend, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

¹ A/66/340 und A/66/7/Add.21.



in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen und die Herausforderungen, vor denen sie stehen, erheblich zugenommen haben,

in Anerkennung der Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen, den Friedenssicherungseinsätzen und den Landteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Prävention und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und in der Erkenntnis, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Beteiligung und volle Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Beilegung von Konflikten sind,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär die Einsetzung einer hochrangigen unabhängigen Gruppe zur Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen angekündigt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 68/85 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und legt dem Sekretariat nahe, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten;

3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Teilnahme von Frauen wie Männern, des Fachwissens und der Wirksamkeit im Hinblick auf alle besonderen politischen Missionen eingeht, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, für die Aufnahme detaillierter sachdienlicher Informationen zu diesen Angelegenheiten in den Bericht zu sorgen;

² A/69/325.

5. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

*64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014*
